



Wasserversorgungssatzung

des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck

in der Fassung vom 10. September 2012

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck (WZV SBK)
Feldstraße 1a
39240 Calbe

Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck

Auf der Grundlage der §§ 4 und 9 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1998 (GKG-LSA), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GO-LSA), des § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31.07.2009 (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) in Verbindung mit § 70 des Wassergesetzes für das Land Sachsen- Anhalt vom 16. März 2011 (WG LSA) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung am 10. September 2012 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines; Durchführung der Wasserversorgung

- (1) Der Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser.

Der Verband schafft die für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (nachfolgend insgesamt als „öffentliche Wasserversorgungsanlage“ bezeichnet) und bestimmt deren Art, Lage und Umfang sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung oder Sanierung.

- (2) Der Verband kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Er bedient sich zur Durchführung der Wasserversorgung der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (nachfolgend „SWM“ genannt). Die SWM führen die Wasserversorgung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge durch, die zwischen dem Verband und dem Anschlussnehmer abgeschlossen werden.

Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleichstehen.

- (3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserlieferung erfolgen grundsätzlich nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) nebst der dazu ergangenen Ergänzenden Bestimmungen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist berechtigt, in besonderen Fällen gesonderte Verträge mit solchen Kunden abzuschließen, die nicht in den Geltungsbereich der AVBWasserV fallen. In diesem Fall sind für den Anschluss und die Wasserlieferung die vertraglichen Regelungen maßgeblich.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer und/oder an den Grundstücken sonstig dinglich Berechtigte können nicht verlangen,

dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Der Verband kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen vor Ausführung der Arbeiten Sicherheit zu leisten.

§ 3

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein Grundstück mit einer betriebfertigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage grenzen oder einen in ihrem Eigentum stehenden oder zu ihren Gunsten dinglich gesicherten unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück haben.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Anschluss auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls aus besonderen Gründen als unverhältnismäßig erscheint.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 4

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist grundsätzlich der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für technische Zwecke (z. B. Gartenbewässerung, Kühlwasser). Der Benutzungszwang verpflichtet sowohl den Grundstückseigentümer als auch alle Nutzer des Grundstückes.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Verpflichteten, können auf Antrag von dieser Pflicht befreit werden, wenn die Benutzung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls aus besonderen Gründen als unverhältnismäßig erscheint.
- (3) Darüber hinaus kann den zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Verpflichteten im Rahmen des dem Verband, seinen Erfüllungsgehilfen oder seinen Beauftragten wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, die Benutzung auf einen von ihnen gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen. Die Befreiung/Teilbefreiung kann unter Bedingungen und

Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

- (5) Die zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Verpflichteten haben dem Verband vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage über dieses Vorhaben zu informieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 5 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers und der sonstigen Nutzer des Grundstückes zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese soll erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 Satz 1 GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. § 4 Abs. 5 nicht sicherstellt, dass von der Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind,
3. § 5 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Verbandes weiterleitet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO-LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 30. Mai 1995 außer Kraft.



Detrich Heyer

Detrich Heyer
Verbandsgeschäftsführer
des Wasserversorgungszweckverbandes
im Landkreis Schönebeck